

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Begriffsbestimmungen

- a) **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** die Bestimmungen, die für alle Transaktionen zwischen Nedri und dem Käufer gelten;
- b) **Käufer:** die Partei, die mit der Nedri Spanstaal B.V. (nachfolgend: „Nedri“) einen schriftlichen und/oder mündlichen Vertrag abschließt oder eine Bestellung auf digitalem Wege aufgibt;
- c) **Kauf:** jede schriftliche, mündliche oder digitale Vereinbarung über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Nedri an den Käufer;
- d) **Offerte:** jedes mündliche und/oder schriftliche Angebot von Nedri, einen Vertrag und/oder eine Bestellung mit dem (potenziellen) Käufer abzuschließen;
- e) **Packzettel:** die der Ware beiliegende Ablieferungsbestätigung, gegebenenfalls ergänzt durch Transportdokumente wie einen CMR-Frachtbrief;
- f) **Materialien:** alle von Nedri angefertigten Berichte, Ratschläge, Ergebnisse, Zeichnungen, Datenbanken, Konzepte, Präsentationen und alle anderen schriftlichen und/oder digitalen Dokumente und/oder Waren und/oder Dienstleistungen;
- g) **Preise:** die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk (gemäß Incoterms) und ohne Umsatzsteuer, Einfuhrzölle und andere Abgaben, es sei denn, es wurde etwas anderes angegeben;
- h) **Lieferung:** sofern nicht anders vereinbart, liefert Nedri ab Werk gemäß den Incoterms; davon abweichende Regelungen können nur schriftlich vereinbart werden.

Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Verträge, Aufträge, Arbeiten und/oder Dienstleistungen gleich welcher Art von Nedri in Bezug auf eine andere Partei.
2. Mögliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.

Zustandekommen des Vertrages

3. Offerten beruhen auf den vom Käufer an Nedri erteilten Informationen. Der Käufer gewährleistet, dass alle erteilten Informationen richtig und vollständig sind. Nedri ist nicht verantwortlich oder haftbar für die (Un-)Richtigkeit und/oder die (Un-)Vollständigkeit der vom Käufer erteilten Informationen und deren Verwendung.
4. Der Kauf kommt durch die Aufgabe einer Bestellung durch den Käufer zustande, welche von Nedri angenommen wurde.
5. Von Nedri angegebene Lieferfristen sind Anhaltspunkte. Die vereinbarte oder angegebene Lieferzeit stellt keine feste Frist dar. Die Lieferfrist beginnt zu laufen, sobald Nedri die Bestellung bestätigt hat und alle Informationen über die zu liefernden Materialien erhalten hat.

Gewichte der zu liefernden Materialien

6. In allen Fällen bestimmt Nedri das Gewicht und/oder den Umfang der (bestellten) Produkte. Nedri vermerkt die Gewichte der Produkte auf dem Packzettel. Die von Nedri festgesetzten Gewichte sind in jedem Fall zwischen den Parteien gültig, es sei denn, Nedri passt das Gewicht der Produkte schriftlich an.

Gefahrübergang der Materialien

7. Sobald die Materialien bei der Fabrik von Nedri ab Werk verladen werden, gehen mögliche Beschädigungen und/oder der mögliche Untergang der Materialien auf Rechnung und auf Gefahr des Käufers.
8. Wenn und soweit eine andere Form der Lieferung vereinbart wurde, geht die Gefahr für das Produkt ab dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs (gemäß Incoterms) über.

Eigentumsvorbehalt

9. Das Eigentum an den von Nedri zu liefernden Materialien geht erst dann auf den Käufer über, wenn er alles, was er Nedri schuldet, bezahlt hat. Dieser Vorbehalt gilt auch dann, wenn der Käufer das von Nedri gelieferte Produkt zu einem neuen Produkt oder in einem neuen Produkt verarbeitet hat. Nedri behält sich das Recht vor, die erteilte Genehmigung zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung zu widerrufen, wenn ihrer Meinung nach ein triftiger Grund dafür vorliegt.

Lieferung

10. Wenn und soweit Nedri auf andere Weise als ab Werk liefert, können die Materialien an eine(n) vom Käufer angegebene(n) Adresse/Ort geliefert werden. Der Käufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Adresse bzw. des angegebenen Ortes. Die Lieferadresse wird in der Auftragsbestätigung angegeben.

Wenn und soweit der Käufer nicht unverzüglich auf eine Unrichtigkeit in der Auftragsbestätigung hinweist, geht dies vollumfänglich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Käufer sorgt jederzeit dafür, dass das Material entladen werden kann.

Bezahlung

11. Die Bezahlung der von Nedri ausgestellten Rechnung hat innerhalb der in der Offerte bzw. auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu erfolgen. Davon abweichende Regelungen können nur schriftlich vereinbart werden.
12. Nach Verstreichen der Zahlungsfrist ist der Käufer unmittelbar im Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
13. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist Nedri berechtigt, die gesetzlichen Zinsen aus Handelsgeschäften gemäß Art. 6:119a niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek / BW*) in Rechnung zu stellen.
14. Wenn und soweit Nedri Kosten für die Einziehung der Rechnungsbeträge aufwenden muss, hat der Käufer alle tatsächlich entstandenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu tragen.
15. Der Käufer ist niemals berechtigt, die Zahlung der Rechnung auszusetzen, eine Aufrechnung auf die zu zahlende Rechnung vorzunehmen oder aus welchen Gründen auch immer den vollen Rechnungsbetrag nicht zu zahlen.

Lieferung und Kosten

16. Grundsätzlich erfolgt die Lieferung von Nedri gemäß den Incoterms ab Werk, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Nedri kann selbstständig eine andere Form der Lieferung festlegen (gemäß Incoterms).
17. Alle möglichen sonstigen Kosten für eine andere Art der Lieferung gehen vollständig zu Lasten des Käufers und werden von Nedri weiterberechnet.

Mängelrügen und Haftung

18. Bei der Lieferung durch Nedri ist der Käufer verpflichtet, die Materialien unverzüglich zu prüfen und zu untersuchen. Sichtbare Mängel oder Mängel, die hätten entdeckt werden können, sind unter Androhung des Erlöschens jeglicher Ansprüche gegenüber Nedri unverzüglich mitzuteilen.
19. Mögliche verborgene Mängel am Produkt müssen Nedri innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Materialien schriftlich mitgeteilt werden.
20. Wenn und soweit keine rechtzeitige Mitteilung erfolgt ist, erlischt jeder Anspruch, den der Käufer gegenüber Nedri möglicherweise hat.
21. Falls der Käufer einen Mangel gemeldet hat und Nedri festgestellt hat, dass die Materialien einen Mangel aufweisen, kann Nedri die Materialien nach eigenem Ermessen innerhalb einer von Nedri zu bestimmenden Frist erneut liefern oder aber gutschreiben und den Kaufpreis zurückerstatten. Der Käufer hat keine weiteren Ansprüche gegen Nedri.

Haftung

22. Wenn und soweit dem Käufer infolge einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch Nedri oder aufgrund einer von Nedri begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem anderen Grund ein Schaden entstanden ist, ist die Haftung von Nedri auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung beschränkt.
23. Nedri haftet niemals für Folgeschäden, Stillstandskosten, mittelbare Schäden, entgangene Gewinne und/oder sonstige Schäden.

Höhere Gewalt

24. Im Falle höherer Gewalt auf Seiten von Nedri wird die Erfüllung des Vertrages für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass Nedri diesbezüglich zur Zahlung irgendeines Schadensersatzes verpflichtet ist. Wenn und soweit ein Fall höherer Gewalt vorliegt, setzt Nedri die Gegenpartei innerhalb von fünf Werktagen darüber in Kenntnis. Wenn und soweit der Zeitraum der höheren Gewalt zwei Monate andauert oder Nedri damit rechnet, dass er zwei Monate andauern wird, ist die andere Partei berechtigt, per Einschreiben von dem Vertrag zurückzutreten.
25. Das Wiener Kaufrecht und/oder jedes andere Abkommen sind/ist ausgeschlossen.
26. Es gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung. Wenn und soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Incoterms einander widersprechen, haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Anwendbares Recht

27. Auf alle Verträge, alle rechtlichen Diskussionen und/oder alle Rechtsstreitigkeiten mit Nedri ist niederländisches Recht anwendbar. Für Streitigkeiten zwischen Nedri und dem Käufer ist in erster Instanz ausschließlich das zuständige Bezirksgericht (die *Rechtbank*) des Gerichtsbezirks Limburg (Niederlande) zuständig.